

Durch diese günstigen Verhältnisse, welche sich durch künftige Berücksichtigung der oben unter 3. bis mit 7. aufgestellten Bemerkungen annoch erhöhen dürften, und in Betrachtung, daß eine Vermehrung des Stammvermögens der Institute nie der Gegenstand einer Bewilligung werden könne, hat die Deputation sich veranlaßt gefunden, zwar noch zur Zeit auf fernere Bewilligung der 17,645 Thlr. 8 Gr. — aus dem alten Steuer-Fond, allein auf Wegfall der 9000 Thlr. aus dem Fond der erhöhten außerordentlichen Staatsbedürfnisse ihren Antrag zu richten, unter der Bemerkung, daß, dafern in der nächsten kurzen Bewilligungszeit wider Verhoffen irgend ein zu deckender Mangel sich hervorthun sollte, diesem bei der nächsten Landes-Versammlung leicht abhelfliche Maaße zu geben sein wird.

Dresden, den 24sten Mai 1830.

M.

Darstellung

der Gründe, welche die Stände von Land und Städten der Oberlausitz zu der S. 13. unter B. b. 3. enthaltenen Erneuerung ihrer Anträge in Betreff des Beitrags zur Unterhaltung der Oberamts-Regierung in Budissin bestimmt haben.

Als die Stände von Land und Städten der Oberlausitz den Zuschuß zur Unterhaltung der Königl. Oberamtsregierung für die Jahre 1826., 1827 und 1828. auf Sechstausend Thaler erhöhten, trugen sie zugleich in der Schrift vom willkührlichen Landtage Oculi 1826. darauf an, daß zwar die angebotene Aversional-Summe angenommen, ihnen jedoch künftig nicht nur die bei dem Sportul-Einkommen vielleicht zu erlangenden Ueberschüsse, sondern auch die bei den etatmäßigen Ausgaben für die Oberamts-Regierung etwa eintretenden, sowie die in Absicht auf die Provinzial-Hauptcasse zu machenden Ersparnisse gut gerechnet werden möchten.

Dieses Gesuch fand jedoch in dem höchsten Rescripte vom 29sten August 1828. keine Gewährung, es ward auch, als die Stände solches bei Fortbewilligung des Zuschusses für die Jahre 1829 und 1830. erneuert hatten, durch höchst. Resc. vom 9ten Februar 1829. nochmals abgeschlagen.

Wenn sich die Stände der Oberlausitz dessen ungeachtet veranlaßt gefunden haben, das erwähnte Gesuch bei der gegenwärtigen Bewilligung zu wiederholen, so liegt der Grund hiervon darin, daß nach ihrer Ueberzeugung der bewilligte Zuschuß von 6,000 Thlr. — zur Deckung des etatmäßigen Aufwandes der obersten Provinzial-Behörde vollständig ausreicht, wenn das Sportul-Einkommen einen Reinertrag von ungefähr 5,800 Thlr. — gewährt, daß mithin bei der mit Grund zu hoffenden Erhöhung dieses Reinertrags, oder bei eintretenden Ersparnissen ein geringerer Zuschuß erfordert wird, und